

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 25.754

**Mitteilung an die Anteilhaber des FCPs
DWS Gold Plus (K1271)
(der „Fonds“)**

Für den Fonds treten mit Wirkung vom 16. April 2026 (“Standdatum”) folgende Änderungen in Kraft:

I. Anpassungen am Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts:

1. Anpassung der Bausteine „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ und „Nachhaltigkeitsrisiko - Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, ESG“

Die beiden oben genannten Abschnitte werden überarbeitet.

2. Nominee-Vereinbarungen

Da der AIFM keine Nominee-Vereinbarungen mehr abschließt, wird der entsprechende Abschnitt über den Abschluss von Nominee-Vereinbarungen mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors (PSF) und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen aus dem Verkaufsprospekt gestrichen.

3. Anteilwertberechnung

Der Absatz wird redaktionell überarbeitet, um die Verständlichkeit zu erhöhen und eine präzisere Formulierung sicherzustellen. Ziel dieser Überarbeitung ist es, die Informationen klar, prägnant und unmissverständlich darzustellen, um ein besseres Verständnis für alle beteiligten Akteure zu gewährleisten.

4. Anpassung des Kostenabschnitts

Der Abschnitt zum Thema „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“ wird überarbeitet. Diese Anpassung dient dazu, den Anlegern ein besseres Verständnis der Kostenaufteilung und Zahlungsstrukturen zu ermöglichen. Diese Überarbeitung hat keine Auswirkung auf die tatsächlichen Kosten der Anleger, diese ändern sich dadurch nicht.

5. Liquiditätsmanagement-Instrumente

Im Einklang mit der Umsetzung der neuen Anforderungen gemäß der überarbeiteten AIFM-Richtlinie (AIFMD II) hat der AIFM beschlossen, für den Fonds geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente einzuführen. Diese Maßnahme zielt darauf ab, das Liquiditätsmanagement zu stärken und eine faire Behandlung aller Anteilhaber sicherzustellen.

Infolgedessen wird der Abschnitt a) Rücknahme von Anteilen überarbeitet sowie die Abschnitte b) Instrumente des Liquiditätsmanagement des Fonds zur Verwaltung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität, c) Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen und d) Swing Pricing ergänzt.

a) Rücknahme von Anteilen

Vor dem Standdatum	Ab dem Standdatum
Rücknahme von Anteilen Die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert abzüglich des vom Anteilhaber zu zahlenden Rücknahmeabschlags. Die	Rücknahme von Anteilen Die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert abzüglich des vom Anteilhaber zu zahlenden Rücknahmeabschlags. Die

<p>Höhe des Rücknahmeabschlags ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.</p> <p>Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder den AIFM die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag. Über diese Stellen erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.</p> <p>Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile zur Rücknahme einreichen.</p> <p>Der AIFM ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds. Der AIFM ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds bezieht.</p> <p>Der AIFM behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.</p> <p>Der AIFM kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber des Fonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:</p> <p>Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, so behält sich der AIFM das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „Aufgeschobenen Bewertungstag“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschub“).</p> <p>Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von dem AIFM unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des Fonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.</p> <p>Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.</p> <p>Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener</p>	<p>Höhe des Rücknahmeabschlags ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.</p> <p>Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder den AIFM die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag. Über diese Stellen erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.</p> <p>Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile zur Rücknahme einreichen.</p> <p>Der AIFM ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds. Der AIFM ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds bezieht.</p> <p>Der AIFM behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.</p> <p>Der AIFM kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber des Fonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:</p> <p>Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, so behält sich der AIFM das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „Aufgeschobenen Bewertungstag“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschub“).</p> <p>Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von dem AIFM unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des Fonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.</p> <p>Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.</p> <p>Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener</p>
--	--

<p>Rücknahmen abgeschlossen sein muss.</p> <p>Der AIFM ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere wenn der Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Fonds gehandelt wird, ausgesetzt oder eingeschränkt wurde oder wenn der AIFM über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen. Die Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwerts ausgesetzt werden kann, sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements festgelegt.</p> <p>Der AIFM kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmebetrags zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz des AIFM oder des Fonds erforderlich erscheint.</p>	<p>Rücknahmen abgeschlossen sein muss.</p> <p>Der AIFM ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere wenn der Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Fonds gehandelt wird, ausgesetzt oder eingeschränkt wurde oder wenn der AIFM über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen. Die Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwerts ausgesetzt werden kann, sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements festgelegt.</p> <p>Der AIFM kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmebetrags zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz des AIFM oder des Fonds erforderlich erscheint.</p>
---	---

b) Instrumente des Liquiditätsmanagement des Fonds zur Verwaltung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

Ab dem Standaardatum
<p>Rücknahmebeschränkungen</p> <p>Der AIFM ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds. Der AIFM ist nicht zur Ausführung erheblicher Rücknahmeanträge verpflichtet.</p> <p>Der AIFM kann die Rücknahme von Anteilen vom Fonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anteilinhaber am ersten Abrechnungstichtag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des Nettoinventarwerts erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der AIFM im pflichtgemäßen Ermessen, ob er an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse aller Anteilinhaber ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Marktereignisse verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.</p> <p>Hat der AIFM entschieden, die Rücknahme innerhalb des Fonds zu beschränken, wird er Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von dem AIFM zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.</p> <p>Der AIFM legt die Quote im Interesse der Anteilinhaber auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtvolumens der Anträge für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab.</p> <p>Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird von dem AIFM auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags).</p> <p>Der AIFM entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Der AIFM kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.</p> <p>Der AIFM veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf seiner Internetseite.</p>

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich eines Rücknahmeabschlags, sofern zutreffend. Die Rücknahme kann auch durch Vermittler (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anteilinhaber zusätzliche Kosten entstehen.

c) **Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen**

Ab dem Stunddatum

Der AIFM ist berechtigt, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des Fonds oder einer Anteilklasse unter bestimmten Umständen, die in Artikel 11 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ des Verwaltungsreglements aufgeführt sind, vorübergehend auszusetzen, um vorübergehend eingeschränkte Marktliquidität zu verwalten.

d) **Swing Pricing**

Ab dem Stunddatum

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Anteilinhaber vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb des Fonds können zu einer Abnahme der Vermögenswerte des Fonds führen, da der Nettoinventarwert möglicherweise nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Portfoliomanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Fonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter beziehungsweise über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Fonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Der AIFM wird Schwellenwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird im Einklang mit diesen Schwellenwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der Nettoinventarwert nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen im Fonds gekommen ist, und nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Der AIFM hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für den Fonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und der Fonds werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung ist auf Anfrage bei dem AIFM verfügbar.

In einem Marktumfeld mit extremer Illiquidität kann der AIFM die Swing-Pricing-Anpassung auf mehr als 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Internetseite des AIFM unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei bedeutenden Zu- und Abflüssen angewendet werden soll und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Fonds eine erfolgsbezogene Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem Nettoinventarwert ohne Swing Pricing.

Sollte für den Fonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus für den Fonds angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite des AIFM unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

II. **Anpassungen am Besonderen Teil des Verkaufsprospekts:**

1. Swing Pricing

In der fondsspezifischen Übersicht wird aufgenommen, dass der Fonds Swing Pricing anwenden kann. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite des AIFM www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

2. Aktualisierung des Abschnitts „Weitere Ausschlüsse“ für Art.6 SFDR

Der Absatz „Weitere Ausschlüsse“ wird überarbeitet, um eine einheitliche und kohärente Methodik für alle SFDR-Klassifizierungen der DWS-Fonds zu gewährleisten. Es werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, um die Klarheit und Präzision der Darstellung zu verbessern. Diese Änderungen tragen zu einer verbesserten methodischen Konsistenz und größeren Genauigkeit bei.

III. Anpassungen am Verwaltungsreglement:

1. *Liquiditätsmanagement-Instrumente*

Analog der Aufnahme der Liquiditätsmanagement-Instrumente im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts, werden die folgenden Artikel des Verwaltungsreglements überarbeitet:

a) Artikel 7 „Beschränkung der Rücknahme von Anteilen“

Vor dem Stichtag	Ab dem Stichtag
Artikel 7 Beschränkung der Rücknahme von Anteilen	<p>Artikel 7 Beschränkung der Rücknahme von Anteilen</p> <p>1. Der AIFM kann die Rücknahme von Anteilen des Fonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anteilinhaber am ersten Abrechnungstichtag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des NAV erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der AIFM im pflichtgemäßen Ermessen, ob er an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse aller Anteilinhaber ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Marktereignisse verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.</p> <p>Hat der AIFM entschieden, die Rücknahme innerhalb des Fonds zu beschränken, wird er Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von dem AIFM zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.</p>

<p>1. Der AIFM ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und die Aussetzung im Interesse der Anteilhaber gerechtfertigt ist.</p> <p>2. Der AIFM ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts detailliert dargestellt.</p> <p>In diesem Falle erfolgt die Bestimmung des anwendbaren Rücknahmepreises nach Artikel 9. Der AIFM achtet aber darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.</p> <p>3. Der AIFM oder die Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisa-rechtliche Vorschriften oder andere von dem AIFM oder der Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmebetrags in das Land des Antragstellers verbieten.</p> <p>4. Die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen wird auf der Internetseite www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.</p>	<p>Der AIFM legt die Quote im Interesse der Anteilhaber auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtvolumens der Anträge für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab.</p> <p>Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird von dem AIFM auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags).</p> <p>Der AIFM entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Der AIFM kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.</p> <p>Der AIFM veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf seiner Internetseite.</p> <p>Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten NAV pro Anteil abzüglich eines Rücknahmeabschlags, sofern zutreffend. Die Rücknahme kann auch durch Vermittler (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anteilhaber zusätzliche Kosten entstehen.</p> <p>2. Der AIFM ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und die Aussetzung im Interesse der Anteilhaber gerechtfertigt ist.</p> <p>3. Der AIFM ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts detailliert dargestellt.</p> <p>In diesem Falle erfolgt die Bestimmung des anwendbaren Rücknahmepreises nach Artikel 9. Der AIFM achtet aber darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.</p> <p>4. Der AIFM oder die Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisa-rechtliche Vorschriften oder andere von dem AIFM oder der Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmebetrags in das Land des Antragstellers verbieten.</p> <p>4. Die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen wird auf der Internetseite www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.</p>
--	--

b) **Artikel 10 "Anteilwertberechnung"**

Die Beschreibung der Anteilwertberechnung wird analog der Anpassung im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angepasst und um eine Beschreibung des Swing-Pricing-Mechanismus ergänzt. Außerdem werden die Ausführungen zur Bewertungsmethodik aktualisiert.

Vor dem Standaardatum	Ab dem Standaardatum
<p>Artikel 10 Anteilwertberechnung</p> <p>1. Der Wert eines Anteils lautet auf Euro (im Folgenden „Fondswährung“ genannt). Er wird für den Fonds unter Aufsicht der Verwahrstelle vom AIFM an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (im Folgenden „Bewertungstag“ genannt) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds.</p> <p>a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.</p> <p>b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen organisierten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den der AIFM für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.</p> <p>c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.</p> <p>d) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.</p> <p>e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen dem AIFM und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.</p> <p>f) Edelmetallkonten, Edelmetallzertifikate, Termin- und Optionsgeschäfte mit Bezug auf Edelmetalle sowie etwaige physische Edelmetallbestände werden mit ihrem täglich ermittelten Marktwert bewertet.</p> <p>g) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Fondswährung umgerechnet.</p>	<p>Artikel 10 Anteilwertberechnung</p> <p>Der Wert eines Anteils lautet auf Euro (im Folgenden „Fondswährung“ genannt). Er wird für den Fonds unter Aufsicht der Verwahrstelle vom AIFM an jedem Bankarbeitstag in im Großherzogtum Luxemburg (im Folgenden „Bewertungstag“ genannt) berechnet, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds.</p> <p>a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.</p> <p>b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen organisierten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den der AIFM für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.</p> <p>c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt. Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.</p> <p>d) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.</p> <p>e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen dem AIFM und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.</p> <p>f) Edelmetallkonten, Edelmetallzertifikate, Termin- und Optionsgeschäfte mit Bezug auf Edelmetalle sowie etwaige physische Edelmetallbestände werden mit ihrem täglich ermittelten Marktwert bewertet.</p> <p>g) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Fondswährung umgerechnet.</p> <p>h) Die Preisfestlegung der Derivate, die der Fonds einsetzt, erfolgt auf die übliche, vom Wirtschaftsprüfer</p>

<p>Wenn nach Maßgabe des Gesetzes von 2013 für bestimmte Vermögensgegenstände ein externer Bewerter beauftragt wurde, wird auf die Bewertungen und/oder Validierungsergebnisse dieses externen Bewerbers vertraut.</p> <p>2. Für den Fonds wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.</p> <p>3. Der AIFM hat innerhalb ihrer Unternehmensgovernance geeignete Richtlinien und Verfahren festgelegt, um die Integrität des Bewertungsprozesses zu gewährleisten und den angemessenen Wert der verwalteten Anlagen zu bestimmen.</p> <p>Die Bewertung der Vermögenswerte wird durch das Leitungsorgan des AIFM geregelt, welches Bewertungsausschüsse eingerichtet hat, die die Verantwortung für die Bewertung übernehmen. Dazu gehören die Festlegung, Genehmigung und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsmethoden, die Überwachung und Kontrolle des Bewertungsprozesses und die Behandlung von Bewertungsfragen. In dem besonderen Fall, dass ein Bewertungsausschuss keine Entscheidung finden kann, kann die Frage an den Vorstand des AIFM zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet werden. Die am Bewertungsprozess beteiligten Funktionen sind hierarchisch und funktional unabhängig von der Portfoliomanagementfunktion.</p> <p>Die Bewertungsergebnisse werden im Rahmen des Preisfindungsprozesses und der Berechnung des Nettoinventarwerts von den zuständigen internen Teams und den beteiligten Dienstleistern weiter überwacht und auf Konsistenz geprüft.</p>	<p>nachvollziehbare Weise und wird einer systematisch überprüft. Die für die Preisfestlegung der Derivate bestimmten Kriterien bleiben dabei jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig. Davon abweichend kann bei Fonds, die Synthetic Dynamic Underlyings verwenden, die Bewertung von Derivaten und deren zugrunde liegenden Instrumenten zu einem anderen Zeitpunkt am maßgeblichen Bewertungstag des Fonds erfolgen, sofern dies operationell erforderlich ist.</p> <p>Wenn nach Maßgabe des Gesetzes von 2013 für bestimmte Vermögensgegenstände ein externer Bewerter beauftragt wurde, wird auf die Bewertungen und/oder Validierungsergebnisse dieses externen Bewerbers vertraut.</p> <p>2. Für den Fonds wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.</p> <p>3. Der AIFM hat innerhalb ihrer Unternehmensgovernance geeignete Richtlinien und Verfahren festgelegt, um die Integrität des Bewertungsprozesses zu gewährleisten und den angemessenen Wert der verwalteten Anlagen zu bestimmen.</p> <p>Die Bewertung der Vermögenswerte wird durch das Leitungsorgan des AIFM geregelt, welches Bewertungsausschüsse eingerichtet hat, die die Verantwortung für die Bewertung übernehmen. Dazu gehören die Festlegung, Genehmigung und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsmethoden, die Überwachung und Kontrolle des Bewertungsprozesses und die Behandlung von Bewertungsfragen. In dem besonderen Fall, dass ein Bewertungsausschuss keine Entscheidung finden kann, kann die Frage an den Vorstand des AIFM zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet werden. Die am Bewertungsprozess beteiligten Funktionen sind hierarchisch und funktional unabhängig von der Portfoliomanagementfunktion.</p> <p>Die Bewertungsergebnisse werden im Rahmen des Preisfindungsprozesses und der Berechnung des Nettoinventarwerts von den zuständigen internen Teams und den beteiligten Dienstleistern weiter überwacht und auf Konsistenz geprüft.</p> <p>Wenn der Umfang der Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft erhebliche Käufe oder Verkäufe von Vermögensgegenständen zur Beschaffung der notwendigen Liquidität erfordern würde, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle im besten Interesse der Anleger beschließen, den Nettoinventarwert des Fonds anzupassen, um die geschätzten Handelsspannen, Kosten und Gebühren für den Kauf oder die Liquidation von Anlagen zu berücksichtigen und so die tatsächlichen Preise der zugrunde liegenden Transaktionen besser abzubilden (Swing Pricing). Sollte ein Swing-Pricing-Mechanismus angewandt werden, so wird dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Die Anpassung darf den im Verkaufsprospekt angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwerts am jeweiligen Bewertungstag nicht überschreiten.</p>
--	---

c) Artikel 11 "Einstellung der Berechnung des Anteilwerts"

Artikel 11 wird um zusätzliche praxisrelevante Gründe zur vorübergehenden Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen, sowie formalisierte Informationspflichten wie folgt ergänzt:

Vor dem Standaardatum	Ab dem Standaardatum
<p>Artikel 11 Einstellung der Berechnung des Anteilwerts Der AIFM ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse beziehungsweise an dem entsprechenden geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde; 2. in Notlagen, wenn der AIFM über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen; 3. wenn und solange durch erhebliche Rückgaben von Anteilen ein sofortiger Verkauf von Fondswerten zur Liquiditätsbeschaffung nicht den Interessen der Anleger gerecht wird; in diesen Fällen ist es dem AIFM gestattet, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anleger, entsprechende Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. <p>Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Der Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mitgeteilt. Ferner werden die ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der Fonds registriert ist, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt, sollte anwendbares Recht dies verlangen. Die Mitteilung über die Einstellung der Berechnung des Anteilwerts wird auf der Internetseite www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.</p>	<p>Artikel 11 Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Nettoinventarwerts Der AIFM ist ermächtigt, (1) die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile des Fonds oder einer Anteilklasse sowie (2) die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile des Fonds oder einer Anteilklasse unter den folgenden Umständen vorübergehend auszusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) während eines Zeitraums (außer normalen Feiertagen oder den üblichen Schließungen an Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, der/die den Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Fonds darstellt, geschlossen oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder b) während eines Zeitraums, in dem ein Notfall vorliegt, aufgrund dessen es nicht möglich ist, Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens des Fonds darstellen, zu veräußern, oder Gelder, die für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen benötigt werden, zu normalen Wechselkursen zu transferieren, oder der Wert von Vermögenswerten des Fonds nicht ordnungsgemäß ermittelt werden kann; oder c) wenn Kommunikationsunterbrechungen die übliche Bestimmung des Kurses von Anlagen im Fonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verhindern; oder d) falls die Preise jeglicher vom Fonds gehaltener Anlagen aus anderen Gründen nicht angemessen, zeitnah oder genau ermittelt werden können; oder e) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des AIFMs die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Fonds nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder f) nach einem Beschluss, den Fonds oder eine Anteilklasse zu liquidieren oder aufzulösen; oder g) im Falle einer Verschmelzung des Fonds oder einer Anteilklasse, wenn der AIFM dies zum Schutz der Anteilinhaber für gerechtfertigt hält; oder h) falls der Fonds ein Feederfonds ist, nach einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Masterfonds oder einer sonstigen Aussetzung oder Verschiebung der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen des Masterfonds; oder i) in allen anderen Fällen, in denen der AIFM des Fonds der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Anteilinhaber liegt. <p>Jede solche Aussetzung wird den Anteilinhabern, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, bei der Einreichung ihres</p>

	<p>Antrags mitgeteilt. Die Aussetzung wird von dem Fonds veröffentlicht.</p> <p>Während des Aussetzungszeitraums eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge verfallen automatisch. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass sie nach der Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung und der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen neue Anträge einreichen müssen.</p> <p>Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs in Bezug auf den Fonds oder eine Anteilklasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile anderer Anteilklassen, es sei denn, eine Anteilklasse hält eine Kreuzbeteiligung an einer anderen Anteilklasse.</p> <p>Die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der Fonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, werden vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung und Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil wird auf der Internetseite des AIFMs unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.</p>
--	--

2. Artikel 13 **“Kosten und erhaltene Dienstleistungen”**

Artikel 13 „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“ wird analog der Anpassung im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angepasst:

Vor dem Standaardatum	Ab dem Standaardatum
<p>Artikel 13 Kosten und erhaltene Dienstleistungen</p> <p>Der Fonds zahlt dem AIFM eine Kostenpauschale von bis zu 0,85% p.a. auf das Netto-Fondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwerts („Kostenpauschale“).</p>	<p>Artikel 13 Kosten und erhaltene Dienstleistungen Vergütungen und Aufwendungen</p> <p>Der Fonds zahlt für jeden Tag des Geschäftsjahres dem AIFM eine Pauschalvergütung Kostenpauschale von bis zu 0,85% p.a. auf das Netto-Fondsvermögen (in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) der festgelegten Pauschalvergütung) auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts („Kostenpauschale“).</p> <p>An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.</p> <p>An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.</p> <p>Die festgelegte Höhe der Pauschalvergütung Kostenpauschale ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Aus dieser Vergütung werden insbesondere der AIFM, das Portfoliomanagement, der Vertrieb (sofern anwendbar) und die Verwahrstelle bezahlt. Die Pauschalvergütung Kostenpauschale wird dem Fonds für alle Kalendertage</p>

<p>Die Höhe der Kostenpauschale ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Aus dieser Vergütung werden insbesondere der AIFM, das Portfoliomanagement, der Vertrieb (sofern anwendbar) und die Verwahrstelle bezahlt. Die Vergütung wird dem Fonds in der Regel am Monatsende entnommen.</p> <p>Neben der Vergütung können die folgenden Aufwendungen dem Fonds belastet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern; - im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten; - außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilhaber des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der AIFM und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen; <p>Zusätzlich kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt. (...)</p>	<p>eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats in der Regel am Monatsende entnommen. Aus dieser Pauschalvergütung werden insbesondere der AIFM, das Portfoliomanagement, der Vertrieb (sofern anwendbar) und die Verwahrstelle bezahlt.</p> <p>Neben der Pauschalvergütung Kostenpauschale können dem Fonds die folgenden Aufwendungen dem Fonds belastet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement) sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern; - im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten; - außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anleger des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen die Verwaltungsgesellschaft und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen; <p>Zusätzlich kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt. (...)</p>
---	--

3. Artikel 18 "Dauer und Auflösung des Fonds"

Artikel 18 wird klarstellend um den gesonderten Ausweis von Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios ergänzt. Bisher wurden die Transaktionskosten als Bestandteil der Liquidationskosten miterfasst. Der gesonderte Ausweis dient einer präziseren Kostendarstellung und der Vermeidung von Unklarheiten.

Vor dem Stichtag	Ab dem Stichtag
<p>[...]</p> <p>4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung des AIFM oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten, der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios und Honorare, auf Anweisung des AIFM oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.</p> <p>[...]</p>

IV. Übrige Anpassungen der Fondsdokumentation

Darüber hinaus behält sich der AIFM vor, im Zuge der Überarbeitung des Verkaufsprospekts bzw. des Verwaltungsreglements sonstige redaktionelle oder klarstellende Anpassungen vorzunehmen, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen auf die Rechte der Anteilinhaber oder die Anlagestrategie des Fonds haben. Diese Änderungen werden im Rahmen der fortlaufenden Pflege der Fondsdokumentation umgesetzt, ohne gesondert hervorgehoben zu werden.

HINWEISE

Den Anteilinhabern wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Basisinformationsblätter anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei dem AIFM und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com/fundinformation verfügbar.

Anteilinhaber, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei dem AIFM sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, March 2026

DWS Investment S.A.